



Brüssel, den 16. August 2023
(OR. en)

12344/23
ADD 1

AGRI 453
AGRISTR 40
AGRIORG 93
AGRILEG 159
WTO 119

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. August 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 487 final - ANNEX

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingerichteten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 487 final - ANNEX.

Anl.: COM(2023) 487 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.8.2023
COM(2023) 487 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingerichteten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist

DE

DE

ANHANG
BESCHLUSS Nr. 1 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES
vom TT MM 2023
über die Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.

(2) Es sollte eine Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang enthaltene Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Für den Gemischten Ausschuss

<i>[Titel]</i>	<i>Referatsleiterin/Referatsleiter</i>
<i>Ministerium für Industrie und Innovation Islands</i>	<i>Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission</i>
<i>Ko-Vorsitzende/r des Gemischten Ausschusses</i>	<i>Ko-Vorsitzende/r des Gemischten Ausschusses</i>

¹ ABl. L 274 vom 24.10.2017, S. 3.

ANHANG
GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

Artikel 1

Delegationsleiter/innen

- (1) Die Europäische Union und Island (im Folgenden „Parteien“) ernennen jeweils eine/n Delegationsleiter/in, der/die als Ansprechpartner/in für alle den Ausschuss betreffenden Angelegenheiten fungiert.
- (2) Jede/r Delegationsleiter/in kann alle oder einige der mit seiner/ihrer Funktion verbundenen Aufgaben einem/einer entsprechend ernannten Stellvertreter/in übertragen; in diesem Fall sind alle nachstehenden Bezugnahmen auf den/die Delegationsleiter/in gleichermaßen auch als Bezugnahmen auf den/die ernannte/n Stellvertreter/in zu verstehen.

Artikel 2

Vorsitz

Der Vorsitz im Ausschuss wird jeweils abwechselnd für die Dauer eines Kalenderjahres von dem Delegationsleiter bzw. der Delegationsleiterin einer der beiden Parteien geführt.

Artikel 3

Sitzungen

- (1) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt der Ausschuss abwechselnd in der Union und in Island auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, und zwar spätestens 90 Tage nach Antragstellung.
- (2) Alle Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitz anberaumt und finden an einem von den Vertragsparteien vereinbarten Tag und Ort statt. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, übermittelt der Vorsitz die Mitteilung über die Sitzungseinberufung spätestens 28 Kalendertage vor Sitzungsbeginn.
- (3) Mit Zustimmung beider Parteien können zu den Sitzungen des Ausschusses Sachverständige hinzugezogen werden, um Informationen zu besonderen Themen zu liefern.
- (4) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, sofern nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart wird.
- (5) In Ausnahmefällen können die Sitzungen des Ausschusses unter Einsatz technischer Mittel abgehalten werden, auf die sich die Vertragsparteien verständigt haben, auch per Videokonferenz.

Artikel 4

Delegationen

Vor jeder Sitzung unterrichten die Vertragsparteien einander über das Sekretariat des Ausschusses gemäß Artikel 5 über die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation.

Artikel 5

Sekretariat

Ein/e Vertreter/in der Europäischen Kommission und ein/e Vertreter/in Islands nehmen entsprechend der Ernennung durch die Delegationsleiter/innen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr; sie erledigen die Sekretariatsaufgaben gemeinsam und im Geist des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit.

Artikel 6

Schriftverkehr

- (1) Alle für den Ausschuss bestimmten Schreiben sind an den/die Sekretär/in der einen oder der anderen Vertragspartei zu richten; diese/r unterrichtet daraufhin den/die Sekretär/in der anderen Vertragspartei.
- (2) Das Sekretariat trägt dafür Sorge, dass alle für den Ausschuss bestimmten Schreiben an den Vorsitz weitergeleitet und, falls angebracht, verteilt werden.
- (3) Der Schriftverkehr zwischen den Vertragsparteien kann in jeder Form, auch auf elektronischem Wege, erfolgen.

Artikel 7

Tagesordnung

- (1) Das Sekretariat des Ausschusses erstellt auf der Grundlage von Vorschlägen der Vertragsparteien für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung schließt die Punkte ein, deren Einbeziehung eine Vertragspartei spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung unter Vorlage der einschlägigen Unterlagen beim Sekretariat des Ausschusses beantragt hat.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung wird mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Kalendertage vor Beginn der Sitzung verteilt.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz und dem/der anderen Delegationsleiter/in zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, erfordert die Zustimmung der Vertragsparteien.
- (4) Der Vorsitz kann die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen im Benehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Annahme von Rechtsakten

- (1) Die Beschlüsse des Ausschusses im Sinne von Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Abkommens werden einvernehmlich gefasst und an die Vertragsparteien gerichtet. Die Beschlüsse werden von dem Vorsitz und dem/der anderen Delegationsleiter/in unterzeichnet.
- (2) Jeder Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft, sofern in dem Beschluss nichts anderes vorgesehen ist.

- (3) Jede Partei kann beschließen, die vom Ausschuss angenommenen Beschlüsse zu veröffentlichen.

Artikel 9

Schriftliches Verfahren

Im Einvernehmen der Vertragsparteien kann der Ausschuss auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse erlassen, nachdem die betreffenden internen Annahmeverfahren abgeschlossen sind. Das schriftliche Verfahren hat die Form eines Notenwechsels zwischen den beiden Sekretären/Sekretärinnen, die im Einvernehmen mit den Vertragsparteien handeln. Die Partei, die das schriftliche Verfahren vorschlägt, übermittelt der anderen Partei den Entwurf des Beschlusses, woraufhin diese antwortet und angibt, ob sie dem Entwurf zustimmt, Änderungen vorschlägt oder um mehr Bedenkezeit bittet. Wird der Entwurf angenommen, so wird er nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 1 fertiggestellt.

Artikel 10

Protokoll

- (1) Der Vorsitz erstellt zu jeder Sitzung einen Protokollentwurf und übermittelt ihn innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung dem/der anderen Delegationsleiter/in. Der Entwurf enthält die Empfehlungen des Ausschusses und kann auch sonstige Schlussfolgerungen umfassen. Der/die andere Delegationsleiter/in stimmt dem Entwurf zu oder schlägt Änderungen vor. Ist Einvernehmen über den Protokollentwurf erreicht, so unterzeichnen der Vorsitz und der/die andere Delegationsleiter/in zwei Originale des Protokolls. Eines davon erhält der Vorsitz, das zweite der/die andere Delegationsleiter/in.
- (2) Wird vor der Einberufung der nächsten Sitzung kein Einvernehmen über das Protokoll erreicht, so wird der Entwurf des Vorsitzes unter Beifügung der von dem/der anderen Delegationsleiter/in vorgeschlagenen Änderungen zu Protokoll genommen.

Artikel 11

Kosten

- (1) Jede Partei trägt die Kosten, die ihr aus der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses entstehen.
- (2) Die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 12

Vertraulichkeit

Die Beratungen im Ausschuss sind als vertraulich zu behandeln.